

Empfangen
Eingang
24. Okt 2013
B.A. Sack & Keyser

M 10 K 13.30611



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. _____ .1984
2. _____ 1.1082
3. _____
4. _____

zu :

ges

gesetzlich vertreten durch

zu 1 bis 4 wohnhaft: Lercher

- Kläger -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyser

Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Außenstelle München,

Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

5597162-423

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 10. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eder,
die Richterin am Verwaltungsgericht Scharbert,
den Richter am Verwaltungsgericht Fischer,
die ehrenamtliche Richterin Klopfer,
die ehrenamtliche Richterin Michelfeit

ohne mündliche Verhandlung

am 10. Oktober 2013

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. April 2013 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und das Asylverfahren der Kläger in eigener Zuständigkeit durchzuführen und zu bescheiden.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger, Eltern mit zwei minderjährigen Kindern (9 und 3 Jahre alt), sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten am 2. Dezember 2012 in das Bundesgebiet ein und stellten hier am 10. Dezember 2012 Asylantrag. Im Asylverfahren wurde festgestellt, dass sie bereits zuvor in Ungarn Asylanträge gestellt hatten. Auf ein Übernahmeersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt)

nach der Dublin-II-Verordnung vom 22. März 2013 erklärten die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 29. März 2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags.

Mit Bescheid vom 4. April 2013, den Klägern in ihrer zugewiesenen Unterkunft in Neufahrn bei Freising am 26. Juni 2013 ausgehändigt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung der Kläger nach Ungarn an. Der Asylantrag sei nach § 27 a AsylVfG unzulässig, da aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags Ungarn für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO seien nicht ersichtlich. Auf die weitere Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Mit am gleichen Tag eingegangenem Schriftsatz vom 2. Juli 2013 haben die Kläger Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 4. April 2013 erhoben und beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 4. April 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und ein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Familie sei im Jahr 2008 aus Afghanistan geflohen und habe zunächst vier Jahre bis August 2012 im Iran gelebt. Aufgrund des dort zunehmenden Drucks sei sie schließlich im August 2012 über die Türkei und Griechenland im Oktober 2012 nach Ungarn gekommen. Dort sei sie zunächst in ein Auffanglager und anschließend in ein weiteres Asyllager aufgenommen worden. Dort hätten unhaltbare Zustände geherrscht. Die Familie habe in Ungarn eine Behandlung erfahren, die auch nicht im Mindesten an europarechtliche Mindeststandards der Un-

terbringung, der Versorgung und der Durchführung eines fairen Asylverfahrens heranreichen. Diese Schilderung über die Situation und die Behandlung in Ungarn sei glaubwürdig und decke sich mit verschiedenen anderen Berichten von Betroffenen. Die Umstände der Unterbringung der Familie in Ungarn und das dortige Vorgehen der Behörden wurde eingehend geschildert. Hierauf wird Bezug genommen.

Anfang Dezember 2012 sei es der Familie mit Hilfe eines Schleusers gelungen, weiter nach Deutschland zu fliehen. Aufgrund einer zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderung in Ungarn drohe den Klägern im Falle einer Rückführung dort erneut die Inhaftierung. Hierzu wurde eine Auskunft des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland vom 15. Juni 2013 und des Koordinators des Flüchtlingsprogramms des Ungarn-Helsinki-Komitees vorgelegt.

Gleichzeitig haben die Kläger beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 3. Juli 2013 vorgetragen, dass sich die Situation von Asylbewerbern in Ungarn mittlerweile maßgeblich verbessert habe. Hierzu wurde auf eine neuere Stellungnahme des UNHCR sowie Beobachtungen des Liaisonbeamten des Bundesamts verwiesen.

Mit Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2013 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (Az. M 10 S 13.30613).

Die Kläger haben mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 19. September 2013, die Beklagte mit Schriftsatz vom 24. September 2013 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dem zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Klage ist zulässig. Insbesondere hat sich der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes nicht durch den Ablauf der in Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 1 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABI EG Nr. L 50 S. 1 – Dublin-II-Verordnung) geregelten Frist für die Überstellung von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme erledigt, da mit Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2013 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wurde. Die sechsmonatige Frist beginnt bei einer Klage, der aufschiebende Wirkung zukommt, noch nicht zu laufen (Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 1 Dublin-II-VO).

Die Klage ist auch begründet. Die Kläger haben gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die Durchführung des Asylverfahrens in eigener Zuständigkeit und auf eine entsprechende Verbescheidung ihrer Asylanträge. Der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung auf die Sach- und Rechtslage zu dem Zeitpunkt abzustellen, in dem die Entscheidung gefällt wird.

2. Die Kläger haben gegenüber der Beklagten einen Rechtsanspruch auf die Durchführung des Asylverfahrens in eigener Zuständigkeit. § 27a AsylVfG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO steht dem nicht entgegen. Zwar haben die ungarischen Asylbehörden im Schreiben vom 29. März 2013 ihre Verpflichtung zur Rückübernahme der Kläger nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin-II-VO anerkannt. Damit ist Ungarn vom Grundsatz her der für die Prüfung der Asylanträge der Kläger zuständige Mitgliedstaat im Sinn von Art. 1 Dublin-II-VO. Allerdings kann nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den Regelungen der Dublin-II-Verordnung hierfür nicht zuständig ist. Dieser Mitgliedstaat wird dadurch für den geprüften Fall asylrechtlich zuständig (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-II-VO).

Die Kläger haben in ihrem Fall einen Rechtsanspruch gegen die Beklagte, dass diese von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Das dort geregelte Ermessen ist nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall auf Grund des drohenden erheblichen Eingriffs in Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) und Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf Null reduziert. Denn zumindest den beiden minderjährigen Kindern (Kläger zu 3) und 4)), von denen das eine gerade drei Jahre alt ist, drohen in den ungarischen Aufnahmeeinrichtungen Zustände mit systemischen Schwachstellen, die die Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung mit sich bringen. Das Gericht ist aufgrund des Vorbringens der Kläger zu den Aufnahmebedingungen vor dem Hintergrund der rechtlichen Grundlagen und ihrer tatsächlichen Handhabung in Ungarn davon überzeugt, dass es jedenfalls bei Familien mit einem Kleinkind und einem neunjährigen Kind wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren in Ungarn für die Kläger zu 3) und

zu 4) systemische Schwachstellen im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufweist (EuGH, U.v. 21.12.2011 – C-411/10 u.a. – juris Rn 86; zur Bedeutung des Kindeswohls bei der Prüfung der Zuständigkeit für Asylanträge von Minderjährigen vgl. zudem EuGH, U.v.6.6.2013 – C-648/11 – juris Rn. 54 ff., 60 unter Hinweis auf Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta).

Die Kläger haben im vorliegenden Verfahren ihre Erfahrungen im Rahmen einer einmonatigen Inhaftierung in einem geschlossenen Asylauffanglager und ihrer weiteren Unterbringung in der Zeit vor ihrer Weiterreise nach Deutschland ausführlich und detailreich beschrieben. Diese Schilderungen sind nach Überzeugung des Gerichts glaubhaft. Insbesondere aus dem UNHCR-Positionspapier vom April 2012 und dem Bericht von Pro Asyl vom 15. März 2012 ergibt sich, dass die Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere bei Minderjährigen in Ungarn nicht den europäischen Standards entsprechen.

An dieser Einschätzung ändert zur Überzeugung des Gerichts nichts, dass der ungarische Staat bemüht ist, durch zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene gesetzliche Vorgaben diesen Missständen zu begegnen. Nach dem update (Dezember 2012) des UNHCR-Berichts, auf das sich auch die Beklagte bezieht, sollen nunmehr die Asylgründe von Asylsuchenden auch inhaltlich geprüft werden und die Praxis, Asylsuchende in Haft zu nehmen sei stark rückläufig und werde staatlich wie richterlich kontrolliert.

Zum einen ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass dadurch insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme- und Unterbringungsbedingungen von Asylbewerbern bislang durchgreifende Änderungen in der Praxis eingetreten sind. Zum anderen ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts durch die zum 1. Juli 2013 in Kraft getretene neue Rechtslage im Hinblick auf Inhaftierungen gera-

de eine gegenteilige Entwicklung zu beobachten. Sowohl nach der vorgelegten Auskunft des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland vom 15. Juni 2013 als auch nach der des Koordinators des Flüchtlingsprogramms des Ungarn-Helsinki-Komitees in Ungarn ist aufgrund der geänderten Rechtslage wieder mit rapide steigenden Inhaftierungszahlen zu rechnen. Auch einer Familie drohe bei einer Rücküberstellung nach Ungarn die Inhaftierung. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst bezieht sich auf einen Bericht des „European Council on Refugees and Exiles“ (ECRE), wonach nach Angaben von Stellen des UNHCR unter dem geänderten ungarischen Ausländergesetz Inhaftierungen als Mittel der Immigrationskontrolle Anwendung finden. Diese Gesetzesänderung sehe u.a. als Grund für eine Inhaftierung von Asylbewerbern die Feststellung ihrer Identität und Nationalität oder das Bestehen guter Gründe für die Annahme vor, dass die Person, welche Anerkennung sucht, das Asylverfahren verzögert oder vereitelt. Zudem erlaube die Gesetzgebung auch die Inhaftierung von Familien mit Kindern. Vorliegend sind die Kläger während des laufenden Asylverfahrens aus Ungarn nach Deutschland weitergereist. Es kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die ungarischen Behörden dies als Verzögerung oder Vereitelung des Asylverfahrens in Ungarn ansehen und die Kläger aufgrund der neuen Regelung im ungarischen Ausländergesetz im Falle der Rücküberstellung in Haft nehmen. Hinzu kommt, dass die Kläger keine Ausweisdokumente vorlegen können, so dass auch eine Inhaftierung zur Feststellung der Identität nicht auszuschließen ist.

Während eine solche (u.U. nur kurzzeitige) Inhaftierung bei erwachsenen Asylbewerbern noch anders zu bewerten sein mag, stellt die Gefahr einer Inhaftierung der Familie für die Kläger zu 3) und 4) – gemessen an ihrem Alter – die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne der Art. 4 EU-Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK dar.

Da sich jedenfalls die Kläger zu 3) und 4) nach Auffassung des Gerichts auf den Umstand der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im genannten Sinn berufen können, nehmen unter Beachtung des Schutzgedankens des Art. 6 GG auch die Kläger zu 1) und 2) als deren Eltern am Urteilsumfang zur Verpflichtung der Beklagten zur Verfahrensdurchführung und –bescheidung teil.

3. Da die Abschiebungsanordnung in Nr. 2 des angefochtenen Bescheides nicht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt werden kann, da hierfür die Voraussetzungen des § 27a AsylVfG erfüllt sein müssten, und diese Anordnung ferner auch keine anderweitige Rechtsgrundlage hat, ist sie ebenfalls aufzuheben.
4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Eder

Scharbert

Fischer

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 22. Okt. 2013

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

